



**FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN
STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN**

FACHFRAGEN

Bezirk Leoben

Bezirksleiterin: *Sabrina Gubitzer-Traxler*



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Leoben

Bezirksleiterin: Sabrina Gubitzer-Traxler

- **Vaterschaftsanerkenntnis**

Sachverhalt:

Die ledige österreichische Staatsbürgerin Frau W. bringt am 22.07.2022 in Leoben ein Kind zur Welt. Die Geburtsbeurkundung wird vom zuständigen Geburtsstandesamt eingegeben. Einige Tage später erscheint Frau W. mit dem Kindsvater am StA in Trofaiach und begehrt die Vaterschaftsanerkennung. Es stellt sich heraus, dass der KV, deutscher Staatsbürger und minderjährig ist.



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Leoben

Bezirksleiterin: Sabrina Gubitzer-Traxler

Frage:

- Kann ein Vaterschaftsanerkennnis mit ihm aufgenommen werden?

Antwort:

Da der KV minderjährig ist, ist für die Rechtswirksamkeit die Zustimmung der Eltern des Minderjährigen notwendig.

Variante 1: Abgabe der Zustimmung beim österr. Standesamt

Variante 2: Abgabe beim deutschen Standesamt und Übermittlung an österr. Standesamt.

Nein, da der KV noch minderjährig ist müssen die Eltern des Kindsvaters die Zustimmung zum Vaterschaftsanerkennnis geben. (Fehlende formale Zustimmung). Der Kindsvater gibt vor dem deutschen Standesbeamten in Geesthacht ein VA für das oben genannte Kind ab, seine Eltern



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Leoben

Bezirksleiterin: Sabrina Gubitzer-Traxler

- **Nachbeurkundung**

Sachverhalt:

Familie T. stammt aus Afghanistan. Sie sind im Besitz eines positiven Asylbescheides und Konventionspässen. Die Familie erscheint am StA Trofaiach und begehrt die Nachbeurkundung ihrer in Afghanistan erfolgten Eheschließung inkl. Ausstellung einer HU, sowie die Nachbeurkundung ihrer in Afghanistan geborenen Kinder.



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Leoben

Bezirksleiterin: Sabrina Gubitzer-Traxler

Frage:

- Hat Familie T. ein Recht auf Ausstellung der Urkunden?



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Leoben

Bezirksleiterin: Sabrina Gubitzer-Traxler

Antwort: Ja

Im Personenstandsgesetz § 35 wird die Pflicht zur Eintragung eines Personenstandsfallles geregelt.

Einzutragen ist demnach:

- (1) Jeder im Inland eingetretene Personenstandsfall sowie Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen des Personenstandes sind einzutragen.
- (2) Ein im Ausland eingetretener Personenstandsfall ist einzutragen, wenn der Personenstandsfall betrifft
 1. einen österreichischen Staatsbürger;
 2. einen Staatenlosen oder eine Person ungeklärter Staatsangehörigkeit, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;
 3. **einen Flüchtling im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, wenn er seinen Wohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.**



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Leoben

Bezirksleiterin: Sabrina Gubitzer-Traxler

Frage:

- Wie ist weiter vorzugehen?

Antwort:

Familie T. kann eine, von einem gerichtlich zertifizierten Dolmetscher übersetzte Heiratsurkunde aus Afghanistan, sowie Ö-Konventionspässe vorlegen. Da sie Konventionsflüchtlinge sind, fallen sie in den Personenkreis des § 35 und haben somit das Recht auf eine Nachbeurkundung, sowie die Ausstellung von Urkunden. Es erfolgt vorab eine schriftl. Anfrage beim BFA. Die Heiratsurkunde weist alle erforderlichen Kriterien auf. Von einem Beglaubigungsvermerk wird aufgrund der Asyleigenschaft der Familie Abstand genommen. Somit wird die Eheschließung nacherfasst und ins ZPR eingetragen. Hinsichtlich der beiden in Afghanistan geborenen Kinder werden mit beiden Elternteilen Niederschriften aufgenommen. Die Eltern werden getrennt voneinander befragt. Diese Niederschriften sind zu vergebühren.



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Leoben

Bezirksleiterin: Sabrina Gubitzer-Traxler

Frage:

- Wie ist weiter vorzugehen?

Antwort:

Auf den § 228 StGB (Mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung)

ist unbedingt hinzuweisen!

Aufgrund dieser Niederschriften, werden die beiden Geburten im ZPR nacherfasst.

Die Eltern erhalten die geforderten Urkunden.

Für diese sind Gebühren zu entrichten.



**FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN
STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN**

FACHFRAGEN

Bezirk Liezen

Bezirksleiterin: *Isabella Schagerl*



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Liezen

Bezirksleiterin: Isabella Schagerl

- **Berichtigung eines Ehebuches sowie die Geburtenbücher der Kinder**

Sachverhalt:

Frau mit den Vornamen Elsa Margareta ist 1917 in Deutschland geboren.

1942 hat sie in Österreich geheiratet, die Vornamen lt. Ehebuch lauten **Elisabeth** Margareta.

Nach der Eheschließung sind die Kinder in Österreich geboren, die Eintragung im GB erfolgte mit den Vornamen Elisabeth Margareta.

Nach dem Tod des Ehemannes ist die Frau eine zweite Ehe eingegangen, dieses Mal in Deutschland wo die Ehe mit den Vornamen Elsa Margareta beurkundet wurde.

Der Tod der Frau in Deutschland wurde ebenfalls mit den Vornamen **Elsa** Margareta beurkundet.

Worauf sich die Eintragung der Vornamen in den Ö Büchern begründet, ist nicht nachvollziehbar.

Aufgrund der Verleihung der Ö Staatsbürgerschaft ist ein weiterer Datensatz im ZSR vorhanden, dieser lautet auf die Vornamen Elsa Margareta.



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Liezen

Bezirksleiterin: Isabella Schagerl

Frage:

- Der Sohn möchte den Tod im ZPR erfasst haben, wie ist dies im ZPR/ZSR richtig zu stellen?

Antwort:

- Ehebuchführendes Standesamt verständigen - Prüfung des „richtigen“ Namens
- Grundsätzlich wird von der Namensführung im GB ausgegangen!
- Name richtigstellen - Person zusammenführen (KIT)
- Keine falsche Neuerfassung, korrekte Nacherfassung (Erfassung der Person) mit Vermerk in den „sonstigen Angaben“
- Auf Grund der Änderung der Erfassung der Person Name im EB korrekt mit Vermerk in den sonstigen Angaben („lt. den vom D StA übermittelten Geburtenbuchabschrift, HU der 2. Ehe sowie Sterbeurkunde lautet der Vorname richtig Elsa Margareta)
- Berichtigung der Geburtsbeurkundung der Kinder (mit Vermerk in den sonstigen Angaben)
- die Kinder sind über die Berichtigung der Vornamen der Mutter nachweislich zu informieren
Berichtigungen sind vom buchführenden Standesamt durchzuführen!



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCH STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTE

FACHFRAGEN – Bezirk Liezen
Bezirksleiterin: Isabella Schagerl

- **Nacherfassung jugoslawische Geburt,
Randvermerk im GB**

Sachverhalt:

1972 ist ein Kind jugoslawischer Eltern in Österreich geboren, lt. jugoslawischem Recht erfolgte eine Namensklärung für das Kind.

Standesamt Bad Aussee



N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen am 29. Dezember 1972 in Bad Aussee, Standesamt

Verhandlungsleiter: Stb Reichenpfader

Parteien: Velimir Stanković und Borkica, geb. Blagojević,
beider durch jugoslawischen Reisepaß ausgewiesen.

Gegenstand: Namensführung des am - - - - - 1972 in Bad Aussee
geborenen gemeinsamen Kindes Nebojsa.

Gemäß des Artikels 3 des jugoslawischen Gesetzes über Personennamen
vom 8. Februar 1965 erklären wir, daß unser gemeinsames, am
- - - - - 1972 in Bad Aussee geborenes Kind Nebojsa, beurkundet
beim Standesamt Bad Aussee, unter Nr. /1972, den Familiennamen
" S t a n k o v i ć " , den auch wir als Ehenamen tragen, führen
soll.

vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

vor mir :

Срaнковић Вeлимир -
Срaнковић Бoркaцa -
Блaгojeвић



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Liezen

Bezirksleiterin: Isabella Schagerl

Frage:

- Wie ist dieser Randvermerk im ZPR einzutragen?

Antwort:

Die Geburt ist im ZPR mit dem gemeinsamen Familiennamen der Eltern einzutragen.
Die Namensbestimmung ist als Verfahren „Namensbestimmung/-änderung anzulegen.

Art Namensänderung: Bestimmung FN Kind nach ausl. Recht

Familienname Alt: Stanković
Familienname Neu:
Sonstige Namen Alt:
Sonstige Namen Neu:

Sonstige Angaben:

<< Namensänderung Drucken Mitteilungen >>

Ursprüngliche Person(en) Storno Berichtigen Ändern & Ergänzen Fertig



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Liezen
Bezirksleiterin: Isabella Schagerl

- **Zeittafel**

Sachverhalt:

Besonders für Nacherfassungen der Bücher sind gewisse Daten wichtig, hier eine kurze Zusammenfassung der häufig zu verwendenden Daten.



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Liezen
Bezirksleiterin: Isabella Schagerl

Staatsbürgerschaftsevidenz:

Heimatrolle bis 13.03.1938

Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz 13.03.1938 bis 27.04.1945

Staatsbürgerschaftsgesetze 1949, 1965, 1983, Novelle 1983, 1985

➤ Erwerbssparagrafen siehe Liste in der Tagungsmappe



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Liezen

Bezirksleiterin: Isabella Schagerl

Staatsbürgerschaft

- Evidenzstelle für einen in Österreich geborenen Staatsbürger
 - bis 30.06.1966 Geburtsort
 - ab 01.07.1966 Wohnort der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt

- Staatsbürgerschaftsnachweise ausstellende Behörde
 - bis 30.06.1966 Bezirksverwaltungsbehörden
 - ab 01.07.1966 die Gemeinden



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Liezen

Bezirksleiterin: Isabella Schagerl

Auslandsbezug

- Ö IPR-G 1978, mit 01.01.1979 in Kraft getreten
- Unionsbürgerschaft seit 1992
- Beitritt zur EU mit 01.01.1995



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Liezen

Bezirksleiterin: Isabella Schagerl

Auslandsbezug

Nach dem Beitritt zur EU gibt es für Ö Standesämter wichtige Grundlagen

- Brüssel IIb-Verordnung seit 01.08.2022 (vorher Brüssel IIa-Verordnung)
Die in einem Mitgliedsstaat der EU (außer Dänemark) ergangene Entscheidung wird in den anderen Mitgliedsstaaten anerkannt, ohne dass hierfür ein gesondertes Verfahren nötig ist (Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung)
- Eintragung von in EU/EWR erworbener akademischen Graden



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Liezen

Bezirksleiterin: Isabella Schagerl

Kinder

- Digitaler Babypoint seit 01.03.2019
- Geburtsname bei unehelichen Kindern bis 30.04.1995 ist der Geschlechtsname der Mutter (Achtung bei Nacherfassungen bei GB bis zum 31.12.1983, da hier kein FN des Kindes eingetragen wurde!)
- Vaterschaftserkenntnisse seit 01.07.1989 bei den StA (vorher bei den Bezirksverwaltungsbehörden)
- Vaterschaftsanerkenntnis bis 31.03.2013 = § 163c, ab 01.04.2013 = § 145 ff



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Liezen

Bezirksleiterin: Isabella Schagerl

Kinder

- **Obsorgevereinbarungen bei unehelichen Kindern seit 2001 am Gericht möglich, seit 01.02.2013 auch am Standesamt (für „Altfälle“ auch am StA möglich)**
- **„Sternchenkinder“ können seit 01.04.2017 eingetragen werden (unbegrenzt rückwirkend möglich)**



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Liezen

Bezirksleiterin: Isabella Schagerl

Ehe & EP

- EP für gleichgeschlechtliche Paare seit 01.01.2010 (nur in den Bezirksverwaltungsbehörden)
- EP für gleichgeschlechtliche Paare ab 01.04.2017 in den StA
- EP auch für verschiedengeschlechtliche Paare ab 01.01.2019
- Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare seit 01.01.201
> Nur die vor dem 01.01.2019 eingegangene EP können in eine Ehe umgewandelt werden



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Liezen
Bezirksleiterin: Isabella Schagerl

Namensführung in der Ehe

- bis 31.12.1976 erwarb die Frau den FN des Mannes
- Ab 01.01.1977 konnte die Frau ihren bisher geführten FN unter Setzung eines Bindestriches nachstellen
- Ab 1977 konnte auch der FN der Frau zum gemeinsamen FN bestimmt werden
- Seit 01.03.1986: FN der Frau oder des Mannes zum gemeinsamen FN wählen und jener Ehegatten, dessen FN nicht gemeinsamer FN geworden ist, konnte seinen bisherigen FN unter Setzung eines Bindestriches nachstellen.



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Liezen
Bezirksleiterin: Isabella Schagerl

Namensführung in der Ehe

- Seit 01.05.1995 kann jeder Ehegatte seinen FN weiterführen oder es kann derjenige Verlobte, der den FN des anderen als gemeinsamen FN zu führen hat, seinen bisherigen FN unter Setzung eines Bindestriches vor- oder nachstellen
- Bis 1.5.1995 waren alle mit Bindestrich dem Familiennamen beigeordnete Namen „Gebrauchsnamen“
- Aktuelle Rechtslage – auch für EP - seit 01.04.2013: Gleichstellung der Namen von Mann und Frau
- Alte Rechtslagen wichtig für die Möglichkeit einer Namensbestimmungen von „Altfällen“ gemäß § 1503 ABGB



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Liezen
Bezirksleiterin: Isabella Schagerl

Aushang der Aufgebote

- Bis 31.12.1983 wurden Aufgebote an der Amtstafel im Rathaus ausgehängt.

Standesamt Bad Aussee

Aufgebotsliste Nr. 37/1983

Aufgebot

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß

1. der Betriebswirt, Mag. Hannes,
wohnhaft in Bad Aussee, Unterkainisch 135, und

2. die Ursula, Hauptschullehrer,
wohnhaft in Bad Aussee, "arktleite 331,

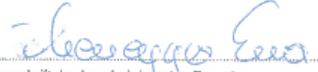
die Ehe miteinander eingehen wollen. Jeder, dem ein Ebehindernis bekannt ist, ist verpflichtet, es dem unterzeichneten Standesbeamten mitzuteilen.

Die Bekanntmachung des Aufgebotes hat in der Gemeinde Bad Aussee
zu geschehen.
Bad Aussee, den 23. Dez. 1983, 19

(Siegel)  Der Standesbeamte:


Ausgehängt am Rathaus in Bad Aussee
am 23. Dez. 1983 19

Abgenommen am 31. Dez. 1983 19
den 31. Dez. 1983 19

(Siegel)  Unterschrift des bescheinigenden Beamten

Anmerkung: Wird die Aufgebotsfrist abgekürzt, so ist anzugeben, wieviel Tage die Frist beträgt. Wird das Aufgebot nicht am Eheschließungsort erlassen, so soll auch dieser angegeben werden. (4. Vdg. zum PStG. vom 27. September 1944, RGBl. I, S. 219.)



**FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN
STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN**

FACHFRAGEN

Bezirk LEIBNITZ

Bezirksleiterin: *Mag. Nicole Hochsam*



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Leibnitz

Bezirksleiterin: Mag. Nicole Hochsam

- **Änderung des Geschlechts einer Minderjährigen im ZPR**

Sachverhalt:

Die transsexuelle 15-jährige Lisa kommt im Februar 2024 mit ihrer Mutter zum Standesamt und beantragt eine Änderung ihres Geschlechts im ZPR sowie die Änderung ihres Vornamens in „Jayden“ (= geschlechtsneutraler Vornamen; vor allem in den USA gebräuchlich).

Äußerlich hat sie ein burschikoses Erscheinungsbild. Sie legt ergänzend beim Standesamt ein klinisch psychologisches Gutachten vor.



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Leibnitz

Bezirksleiterin: Mag. Nicole Hochsam

Frage:

- Wie ist vorzugehen?

1. Schritt: Änderung des Geschlechts beim Standesamt

2. Schritt: Änderung des Vornamens bei der Bezirksverwaltungsbehörde



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Leibnitz

Bezirksleiterin: Mag. Nicole Hochsam

Antwort (Schritt 1):

Änderung des Geschlechts im ZPR

Grundsätzlich ist seit Erlass des BMI (23. März 2010) eine operative Geschlechtsumwandlung keine Bedingung mehr für Geschlechtsänderung im ZPR; ebenso Hormontherapie nicht erforderlich.

Eine Änderung des Geschlechts im ZPR ist nach der Rechtsprechung des VwGH und der aktuellen DA unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Es ist ausreichend, wenn die betroffene Person nachweist, dass sie sich **„mit großer Wahrscheinlichkeit dauerhaft und irreversibel zum anderen Geschlecht zugehörig fühlt und dass sich das äußere Erscheinungsbild deutlich dem anderen Geschlecht angenähert hat“**.



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Leibnitz

Bezirksleiterin: Mag. Nicole Hochsam

Antwort (Schritt 1):

Änderung des Geschlechts im ZPR

Nachweis: Eine selbst vorgelegte Bestätigung einer sachkundigen Person, welche die betroffene Person untersucht oder behandelt hat.

Sachkundige Person:

- FachärztInnen für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
- Klinische PsychologInnen

Die Bestätigung sollte den Anforderungen eines amtlichen Gutachtens zumindest nahekommen und einen entscheidungsrelevanten Sachverhalt und die daraus gezogenen Schlüsse (die Diagnose) enthalten.

Der Begriff „Gutachten“ oder ähnliches (Diagnose etc.) sollte unbedingt auf dem „Arztbrief“ draufstehen. Eine sogenannte „Empfehlung“ reicht nicht aus.



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Leibnitz

Bezirksleiterin: Mag. Nicole Hochsam

Antwort (Schritt 1):

Änderung des Geschlechts im ZPR

Überblicksmäßig dargestellter Sachverhalt:

- seit wann Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht
- was bisher unternommen wurde, um Annäherung ans andere Geschlecht nach außen in Erscheinung treten zu lassen und
- ev. welche medizinischen Behandlungsschritte gesetzt wurden

Die Diagnose der sachkundigen Person sollte 3 Elemente enthalten:

1. Diagnose Geschlechtsdysphorie bzw. Transsexualismus.
2. Feststellung, dass die Geschlechtsdysphorie bzw. Transsexualismus zum Zeitpunkt der Erstellung der Bestätigung „mit großer Wahrscheinlichkeit als dauerhaft und irreversibel eingestuft werden kann“.
3. Die Einschätzung, dass sich das „äußere Erscheinungsbild der gewünschten Geschlechterrolle deutlich angenähert hat“.



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Leibnitz

Bezirksleiterin: Mag. Nicole Hochsam

Antwort (Schritt 1):

Änderung des Geschlechts im ZPR

Antrag im ZPR „Änderung Geschlecht“ ist auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Im Zweifelsfall Einholung eines zusätzlichen Gutachtens einer auf Kinder und Jugendliche spezialisierten sachkundigen Person verlangen.

Vergebührung Antrag auf Änderung des Geschlechts im ZPR:

Bundesgebühr € 14,30

VW-Abgabe € 2,10



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Leibnitz

Bezirksleiterin: Mag. Nicole Hochsam

Antwort (Schritt 2):

Änderung des Vornamens bei der Bezirksverwaltungsbehörde

Antrag auf Namensänderung bei der Bezirksverwaltungsbehörde gebührenfreie Geburtsurkunde für Bezirksverwaltungsbehörde KANN ausgestellt werden (Einsichtsmöglichkeit ZPR)

Mit Einlangen des rechtskräftigen Namensänderungs-Bescheides beim betreffenden Standesamt wird der **geänderte neue Vorname ins ZPR eingetragen** und können (gebührenpflichtig) Geburtsurkunde und ein neuer StbN vom Standesamt ausgestellt werden.

Nähere Details zur Vorgehensweise finden sich übersichtlich erläutert im Standesamts-WIKI (Leitlinien für die Änderung des Geschlechts im ZPR).



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Leibnitz

Bezirksleiterin: Mag. Nicole Hochsam

- **Adoption, kindesnamensrechtliche Erklärung**

Sachverhalt:

Österreichisches Ehepaar adoptiert Kind aus der tschechischen Republik.

Namensrechtliche Änderung auf den Namen der Wahleltern erwünscht.



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Leibnitz

Bezirksleiterin: Mag. Nicole Hochsam

Frage:

- Kann eine kindesnamensrechtliche Erklärung in Österreich auf den Namen der Wahleltern gemacht werden?

Antwort:

Nein! Die **Staatsbürgerschaft** des Adoptivkindes wird durch die Adoption nicht berührt. Eine namensrechtliche Erklärung ist nur über die tschechischen Behörden (z.B. Botschaft) möglich.

Aber ein minderjähriges, ausländisches Kind, das von einer österreichischen Staatsbürgerin/einem österreichischen Staatsbürger adoptiert wird, hat einen Rechtsanspruch auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Nach Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist eine kindesnamensrechtliche Erklärung gem. § 155 ABGB beim Standesamt möglich.



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Leibnitz

Bezirksleiterin: Mag. Nicole Hochsam

- **Ehe – unterschiedliche Wohnsitze**

Sachverhalt:

Eine österreichische Frau und ein US-amerikanischer Mann wollen in Ö heiraten. Beide haben ihre Wohnsitze in ihrem Heimatland und der Mann ist immer wieder „auf Urlaub“ bei ihr.

Momentan befindet er sich wieder in den USA.



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Leibnitz

Bezirksleiterin: Mag. Nicole Hochsam

Frage:

- Ist für eine Eheschließung ein gemeinsamer Wohnsitz Voraussetzung?

Antwort (Teil 1): Nein!

Urkunden beizubringen:

- 1. Ehefähigkeitszeugnis:** Ehefähigkeitsbestätigung „Marriage Affidavit“ **oder** Ledigkeitsbescheinigung „Certificate of no Impediment“
Bei Wohnsitz in USA: eines öffentlichen Notars (notary public) **oder** eine über Antrag der Person vom zuständigen Gericht ausgestellte Heiratserlaubnis
Bei Wohnsitz in Ö: Vertretungsbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika in Österreich (Konsularabteilung der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika)



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Leibnitz

Bezirksleiterin: Mag. Nicole Hochsam

Antwort (Teil 2):

2. Geburtsurkunde
3. Eine vor einem in jeweiligen Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika abgegebene eidesstattliche Wohnsitzerklärung
4. Nachweis der Staatsangehörigkeit (Reisepass oder Staatsbürgerschaftsnachweis)
5. Apostille bei amerikanischen Urkunden, ausgenommen ID Dokumente, erforderlich.

Scheinehe (Aufenthaltsehe § 117 FPG)?

Indizien: Drittstaatsangehöriger, keine gemeinsame Sprache, kein gemeinsamer Wohnsitz,
Vermittler



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Leibnitz

Bezirksleiterin: Mag. Nicole Hochsam

Frage:

- Muss der Verlobte bei der Ermittlung der Ehefähigkeit anwesend sein?

Antwort:

Mündliche Verhandlung – Ehe § 16 PStG 2013

- (1) Bei der mündlichen Verhandlung **müssen** beide Verlobte anwesend sein.
- (2) Kann einem Verlobten das Erscheinen zur mündlichen Verhandlung nicht zugemutet und die Ehefähigkeit der Verlobten auch in seiner Abwesenheit ermittelt werden, ist die mündliche Verhandlung, ohne ihn durchzuführen.



**FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN
STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN**

FACHFRAGEN

Bezirk Murau

Bezirksleiterin: *Andrea Fößl*



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Murau

Bezirksleiterin: Andrea Fößl

Freigabe Sterbefall mit falscher BPK-Nummer

Sachverhalt (Teil 1):

Am 13.1.2024 ist in xxxxx, Frau Gertrude K. verstorben. Der Tod wurde beurkundet und am 22.01.2024 freigegeben. Mit der Freigabe wurde auch der Mitteilungsversandt in Gang gesetzt.

Zu diesem Zeitpunkt ist niemanden aufgefallen, dass Frau Gertrude K. mit einer falschen bPK Nummer verbunden ist. Die bPK Nummer gehörte zu Frau Gertud H., welche in Murau wohnhaft ist.



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Murau

Bezirksleiterin: Andrea Fößl

Freigabe Sterbefall mit falscher BPK-Nummer

Sachverhalt (Teil 2):

Am 23.01.2024 mit der Durchführung des ZMR Abgleiches in Murau ist aufgefallen, dass Frau H. als verstorben eingespielt wurde. Frau H. ist den Mitarbeitern im Amt persönlich bekannt, weshalb sofort aufgefallen ist, dass da etwas nicht in Ordnung sein kann.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Standesamt wurde klar, dass eine falsche BPK Nummer umgehängt war. Sofort wurde eine Rücksetzung im ZMR veranlasst, die Korrektur im ZPR vorgenommen und somit der Mitteilungsversandt nochmals in Gang gesetzt.

Seitens der Gemeinde Murau haben wir vorab Frau H. schon verständigt, dass ein Fehler unterlaufen ist und sie sich im hiesigen Amt melden sollte, wenn es zu Problemen kommen sollte.

Auch seitens der Clearingstelle war man vorerst der Ansicht, dass die BPK Nummer nur Auswirkungen bei der Versendung an das ZMR hat und mit der Richtigstellung das Problem behoben ist.



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Murau

Bezirksleiterin: Andrea Fößl

Freigabe Sterbefall mit falscher BPK-Nummer

Diese sollte sich allerdings als **Irrtum** erweisen!

Frau H. wurde

- **die E-Card eingezogen,**
- **das Konto gesperrt,**
- **die Bankomatkarte eingezogen,**
- **beim Finanzamt als verstorben gesetzt;**
eine Rückabwicklung ist nur mit einem schriftlichen Antrag möglich gewesen
- **bei der PV ebenfalls als verstorben gesetzt;**
dies erfolgt immer sofort am gleichen Tag, sodass die Korrektur zu spät eingelangt ist,
somit wurde ihrem Gatten umgehend ein Brief mit dem Antrag auf Witwern Pension
übermittelt;



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Murau

Bezirksleiterin: Andrea Fößl

Weiters wurde...

- **das Bezirksgericht Murau über den Todesfall informiert;**
dies konnte allerdings nach Rücksprache im Meldeamt bereinigt und der Sterbefall an das richtige BG abgetreten werden
- **bei der Bezirkshauptmannschaft in Murau – war 2 Wochen später noch keine Meldung eingelangt** – vielleicht hat da die Korrektur funktioniert
- **bei Rückfrage bei der Landespolizeidirektion Graz – konnte niemand etwas mit meinem Anliegen anfangen** – dies Meldung geht nach Wien



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Murau

Bezirksleiterin: Andrea Fößl

Frage:

- Wie lautet nun die richtige Vorgangsweise (Korrektur), wenn tatsächlich so ein Fehler passiert bzw. noch besser was kann ich tun, um so etwas von vornherein zu verhindern?



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Murau

Bezirksleiterin: Andrea Fößl

Antwort:

WICHTIG: Vor Freigabe eines Falles IMMER die ZMR-Verbindung prüfen!!!

Dies sind zwei Klicks, dauert also nicht lange und kann mühsames Nacharbeiten verhindern!

- **ZMR Storno**
- **Sofortige Information an Clearingstelle**, da diese dann umgehend den Hauptverband und BMF informieren kann (da Übermittlungen in anderen Applikationen oft nicht so schnell aktualisiert werden, wie jene im ZPR und ZMR). So konnte schon manche Sperre einer E-Card verhindert oder rückgängig gemacht werden
- **Korrektur Standesamt vornehmen** - nochmalige Freigabe
- **Verlassenschaftsgericht informieren**
- **alle Stellen im Mitteilungsversand auch telefonisch verständigen** – um den größten Schaden abwenden zu können



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Murau

Bezirksleiterin: Andrea Fößl

- **Kanadische Heiratsurkunde – Gültig oder nicht?**

Sachverhalt:

Frau Margit Erika, Österreichische Staatsbürgerin und Herr Frank Gabriel, geboren in Australien, Österreichischer Staatsbürger haben in Kanada die Ehe geschlossen.

Frau Margit Erika teilt mit, dass die im April anlässlich eines Urlaubes nach Österreich kommt und in diesem Zuge, ihren Familiennamen ändern möchte.

Dazu übermittelt Frau Margit Erika vorab schon mal die Heiratsurkunde per E-Mail. Die Heiratsurkunde ist mit der Beglaubigung versehen und die Familiennamen sind wie vor der Eheschließung eingetragen.

Auffällig ist, dass in der Heiratsurkunde keine Geburtsdaten der Eheleute angeführt sind.

23361528-001

810 SOUTH SOUTH DR
JACKSONS POINT ON L0E 1L0

EXPD

OFFICIAL DOCUMENT - DOCUMENT OFFICIEL
The name and date may not agree with information provided by your application but the certificate is issued exactly as received at the registration.
Remarque: certains renseignements peuvent ne pas correspondre aux renseignements fournis dans votre demande, mais le certificat est traité conformément à l'enregistrement.
Please refer to the certificate number if corresponding with respect to this certificate.
Veuillez mentionner le numéro du certificat dans la correspondance relative au certificat.

Ontario CANADA **CERTIFICATE OF MARRIAGE**
CERTIFICAT DE MARIAGE

Form 30 - Formulaire 30

M1819746
23361528-001

Name - Nom
[REDACTED]

Birthplace - Lieu de naissance
AUSTRALIA

Name - Nom
[REDACTED]

Birthplace - Lieu de naissance
AUSTRIA

Date of marriage - Date de mariage
MARCH 23, 2023
Place of marriage - Lieu de mariage

GEORGINA

Date of registration - Date d'enregistrement
APRIL 18, 2023

Registration number - Numéro d'enregistrement
2023-05-007377
Issued in the Province of Ontario
Délivré dans la province de l'Ontario

AUGUST 15, 2023

Ashif Danj
Deputy Registrar General
Registraire général adjoint de l'Ontario

[Signature]
Registrar General
Registraire général de l'Ontario




ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT
OTTAWA

Beglaubigungsnummer A-Nr. 0594/2023

Die Echtheit der untenstehenden Unterschrift der AMALIA REMES und des Amtssiegels des Außenministeriums von Kanada wird bestätigt.

Korrespondenz über gemäß TP 4 (1) KGG 1992 idGF im Gegenwert von EUR 50,- entrichtet.

Thomas Andler, b.g.d. Attache

Ottawa, am 17.11.2023



THE DEPARTMENT OF FOREIGN AFFAIRS, TRADE AND DEVELOPMENT CANADA HAS DULY AUTHENTICATED THE SIGNATURE, AFFIXED ON THE UNDERLYING DOCUMENT, OF:

A. Danj

LE MINISTÈRE DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES, COMMERCE ET DÉVELOPPEMENT CANADA A DUMENT AUTHENTIFIÉ LA SIGNATURE, APOSSÉE SUR LE DOCUMENT SOUS-JACENT, DE:

FOR THE DEPUTY MINISTER OF FOREIGN AFFAIRS, TRADE AND DEVELOPMENT
SOUS-MINISTRE DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

Amalia Remes

[Signature]

NOV 15 2023

DATE: _____
OTTAWA, CANADA

THE DEPARTMENT DOES NOT VOUCHER THE CONTENT OF THE UNDERLYING DOCUMENT. LE MINISTÈRE NE SAUCE PAS LE CONTENU DU DOCUMENT SOUS-JACENT.





FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Murau

Bezirksleiterin: Andrea Fößl

Frage:

- Ist die Heiratsurkunde für den Österr. Rechtsgebrauch gültig?
- Kann die Namensänderung vorgenommen und Frau Margit Erika eine neue Heiratsurkunde ausgestellt werden?



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Murau

Bezirksleiterin: Andrea Fößl

Antwort:

Nach Rückfrage bei der Österr. Botschaft in Ottawa teilte diese mit, dass man sich vor Ort mit der Vorlage der jeweiligen Geburtsurkunde den des Reisepasses aushilft, so lässt sich die Person durch FN, VN, Geb. Datum ausreichend identifizieren.

Die Namensführung in Kanada ist nicht mit der in Österreich zu vergleichen. Einträge in RP, Ausweisen bzw. auch in Dokumenten erfolgen oft auf Zuruf.

In diesem Falle, könnte so vorgegangen werden, dass man sich in Österreich ebenfalls Geburtsurkunde und Reisepass der Eheleute, sowie die Heiratsurkunde im Original vorlegen lässt, um die Identität zu klären. Danach kann die Ehe erfasst und eine Namensänderung gemacht werden. Es ist auch der Urkundendruck zu genehmigen, sodass Frau Margit Erika eine neue Heiratsurkunde als Nachweis für Ihre neue Namensführung erhält.

Sollte eine **eindeutige Identifizierung mit den oben angeführten Dokumenten nicht möglich sein**, könnte der **Partei vorgeschrieben werden, dass eine Heiratsurkunde in LONGFORM vorgelegt werden muss**. Dafür müsste die Partei dann nochmals den **gesamten Beglaubigungsvorgang wiederholen**.



**FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN
STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN**

FACHFRAGEN

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Bezirksleiter: *Roman Fink*



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Bezirksleiter: Roman Fink

- **Gemeinsame Obsorge**

Sachverhalt:

Wer mit der Obsorge für ein minderjähriges Kind betraut ist, hat es zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten zu vertreten; Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung umfassen auch die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen.



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Bezirksleiter: Roman Fink

Frage:

- Im ZPR gibt es die Menüpunkte Gemeinsame Obsorge, bzw. Obsorge Gericht. Was ist wo einzutragen?

Antwort (Teil1):

Bei einem **ehelichen Kind** fällt die Obsorge kraft Gesetzes **beiden Elternteilen** zu.

Bei einem **unehelichen Kind** liegt die Obsorge kraft Gesetzes bei der **Kindesmutter**.

Falls die Eltern nach der Geburt des Kindes heiraten, haben sie **ab der Eheschließung** **gemeinsam** die Obsorge für das Kind.



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Bezirksleiter: Roman Fink

Antwort (Teil 2):

Zu einem unehelichen Kind können die Eltern

- vor **jedem** Standesamt
- persönlich und **unter gleichzeitiger Anwesenheit**
- nach Belehrung über die Rechtsfolgen
- **einmalig** bestimmen,

dass sie beide mit der Obsorge betraut sind, sofern die Obsorge nicht bereits gerichtlich geregelt ist.

Einmaliger Widerruf innerhalb von **8 Wochen**, durch einseitige Erklärung eines Elternteils möglich.



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Bezirksleiter: Roman Fink

Antwort (Teil 3):

Die Obsorgeerklärung wird in mehreren Originalen ausgestellt:

- Mutter
- Vater
- Standesamt
- Gericht des Wohnsitzes des Kindes ➡ funktioniert automatisch über Inbox
 - Der Widerruf funktioniert nicht automatisch vgl. DA 2023 Kap. 1.3.2.2



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Bezirksleiter: Roman Fink

Antwort (Teil 4):

Gebühren:

Innerhalb der ersten beiden Lebensjahre des Kindes gebührenfrei.

Danach:	Bundesgebühr	€ 14,30
+	Verwaltungsabgabe	€ 3,20



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Bezirksleiter: Roman Fink

BM.I  **REPUBLIC ÖSTERREICH**
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
Sabine Suppan 
für Behörde 

14.03.2016-06:38 
Testumgebung-Test

(Transaction: SRV:551000007030 / 14.03.2016 17:42:35) : Code: 0, Message: Person erfolgreich geladen

[Personendetails](#) [Menü](#)

Personendetails ▸ Detail

BPK/ZP: UdWL RZVy ZU1W N21c 5OPe uh+I n0E=

Familien-/Nachname/Vorname: **Testus Paul**
Geburtsdatum: **01.03.2016**
Hinweise zur Person:  
Verbunden mit: **ZMR**
 **Ö**

Familienname/Nachname: **Testus**
Vorname: **Paul**
Gem. Familien-/Gl. laut.
Nachname:
Sonstige Namen:

Suche Person
Personensuche
Suchergebnis Personensuche
Personendetails
Zuletzt gesuchte Personen
Personensuche Evidenz
Suchergebnis Personensuche Evidenz
Personendetails Evidenz
Zuletzt gesuchte Personen
ZPR Person suchen Behörde
ZPR Personendetails Behörde
ZSR Person suchen Behörde
ZSR Personendetails Behörde
AMS Personensuche
AMS Personendetails
BMJ Personensuche
BMJ Personendetails
SPOL Personensuche

Person
Person erfassen
Person anpassen
Akademischen Grad ändern
Religion ändern
Staatsangehörigkeit ändern
Adresse ändern
Änderung Geschlecht
Hinweis zur Person
Person umhängen
Person abschließen
Person zusammenführen (KIT)
Geburt
Erfassen der Anzeige der Geburt
Geburt erfassen
Gemeinsame Obsorge 
Obsorge Widerruf
Obsorge Gericht



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Bezirksleiter: Roman Fink

Die Eltern können aber auch weiterhin dem Gericht eine Vereinbarung über die Betreuung mit der Obsorge vorlegen.

Das Gericht sendet diese Vereinbarung zur Information an das Standesamt, welches diese Vereinbarung im ZPR unter Gemeinsame Obsorge einträgt.

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDEMINISTERIUM FÜR INNERES
Sabine Suppan
für Behörde: ZPS_CLEARING

14.03.2016-06:38
Testumgebung-Test

(Transaction: SRV:551000007030 / 14.03.2016 17:42:35) : Code: 0, Message: Person erfolgreich geladen

Personendetails

Personendetails ▸ Detail

BP/K/ZP: UdWL RZVy ZU1W N21c 5OPe uh+I n0E=

Familien-/Nachname/Vorname: **Testus Paul**
Geburtsdatum: **01.03.2016**
Hinweise zur Person:
Verbunden mit: **ZMR**

Familienname/Nachname: **Testus**
Vorname: **Paul**
Gem. Familien-/Gl. laut.
Nachname:
Sonstige Namen:

Suche Person
Personensuche
Suchergebnis Personensuche
Personendetails
Zuletzt gesuchte Personen
Personensuche Evidenz
Suchergebnis Personensuche Evidenz
Personendetails Evidenz
Zuletzt gesuchte Personen
ZPR Person suchen Behörde
ZPR Personendetails Behörde
ZSR Person suchen Behörde
ZSR Personendetails Behörde
AMS Personensuche
AMS Personendetails
BMJ Personensuche
BMJ Personendetails
SPOL Personensuche

Person
Person erfassen
Person anpassen
Akademischen Grad ändern
Religion ändern
Staatsangehörigkeit ändern
Adresse ändern
Änderung Geschlecht
Hinweis zur Person
Person umhängen
Person abschließen
Person zusammenführen (KIT)
Geburt
Erfassen der Anzeige der Geburt
Geburt erfassen
Gemeinsame Obsorge
Obsorge Widerruf
Obsorge Gericht

Gericht (Obsorge nicht am Standesamt) ←

Staat: ▾

Behördenname: 🔍

Rechtskraft:

Datum:

Eintragungsnummer/-jahr:



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Bezirksleiter: Roman Fink

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDEMINISTERIUM FÜR INNERES
Sabine Suppan
für Behörde: ZPS_CLEARING

14.03.2016-06:38
Testumgebung-Test

(Transaction: SRV:551000007255 / 14.03.2016 19:16:55) : Code: 0, Message: Person erfolgreich geladen

Personendetails

Personendetails ▸ Detail

BPK/ZP: UdWL RZVy ZU1W N21c 50Pe uh+I n0E=

Familien-/Nachname/Vorname: **Testus Paul**
Geburtsdatum: **01.03.2016**
Hinweise zur Person:
Verbunden mit: **ZMR**
Ö

Familienname/Nachname: **Testus**
Vorname: **Paul**
Gem. Familien-/Gl. laut.
Nachname:
Sonstige Namen:

Suche Person
Personensuche
Suchergebnis Personensuche
Personendetails
Zuletzt gesuchte Personen
Personensuche Evidenz
Suchergebnis Personensuche Evidenz
Personendetails Evidenz
Zuletzt gesuchte Personen
ZPR Person suchen Behörde
ZPR Personendetails Behörde
ZSR Person suchen Behörde
ZSR Personendetails Behörde
AMS Personensuche
AMS Personendetails
BMJ Personensuche
BMJ Personendetails
SPOL Personensuche

Person
Person erfassen
Person anpassen
Akademischen Grad ändern
Religion ändern
Staatsangehörigkeit ändern
Adresse ändern
Änderung Geschlecht
Hinweis zur Person
Person umhängen
Person abschließen
Person zusammenführen (KIT)
Geburt
Erfassen der Anzeige der Geburt
Geburt erfassen
Gemeinsame Obsorge
Obsorge Widerruf
Obsorge Gericht

Abgesehen von der Erklärung der gemeinsamen Obsorge gem. § 177 ABGB können vom Gericht Obsorgebeschlüsse oder – vereinbarungen o.ä. an die Standesämter geschickt werden.

Diese sind ebenfalls im ZPR einzutragen.

Allerdings unter einem anderen Menüpunkt:  **Obsorge Gericht**

z.B. nach Auflösung der Ehe der Eltern (§§ 179, 180 ABGB), Entziehung der Obsorge und Betrauung des Jugendwohlfahrtsträgers oder sonstiger Personen (§ 181 ABGB).



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Bezirksleiter: Roman Fink

Obsorge Gericht

Menü

Obs. Berechtigter

Obsorge Gericht ▶ Obs. Berechtigter

Obsorgeberechtigter

- Eltern
- Vater/Elternteil u. Mutter/Elternteil
- Vater/Elternteil
- Mutter/Elternteil
- Behörde
- 3. Person
- 3. u. 4. Person

Mutter/Elternteil



Familienname:
Vorname:
Gem. Familienname:
Sonstige Namen:
Geburtsname:
Geschlechtsname:
Akad. Grad vorangestellt:
Akad. Grad nachgestellt:
Familienstand:
Staatsangehörigkeit(en):

Wohnanschrift

Staat:
Provinz:
PLZ:
Gemeinde:
Bezirk:
Ortschaft:
Straße:
Adresszusatz:
Hausnummer:
Stiege:
Tür:
Postfach:

Nähere Angaben zum Obsorgeberechtigten:

Sonstige Angaben:



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Bezirksleiter: Roman Fink

Frage:

- Wer darf eine Namensrechtliche Erklärung für Kinder abgeben?

Antwort (Teil 1):

Grundsätzlich ist die mit der Pflege und Erziehung betraute Person für die Abgabe der Erklärung über die Vornamen und die Bestimmung des Familiennamens zuständig.

Fehlt diese Person (z.B. anonyme Geburt, Findelkind) erfolgt eine Festsetzung des Vor- und Familiennamens durch den Landeshauptmann.



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Bezirksleiter: Roman Fink

Antwort (Teil 2):

Bei einem unehelichen Kind wird die mit der Pflege und Erziehung betraute Person, in der Regel die Kindesmutter, allein sein.

Bei einem ehelichen Kind sind das in der Regel die Eltern gemeinsam. Es reicht jedoch die Erklärung eines Elternteils, der versichert, dass der andere Elternteil damit einverstanden ist.

Auch eine noch minderjährige Mutter (da sie mit der Pflege und Erziehung betraut ist = Obsorgeteilbereich) kann den Vor- und Familiennamen des Kindes bestimmen.



FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN

FACHFRAGEN – Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Bezirksleiter: Roman Fink

Antwort (Teil 3):

Mündige Minderjährige (ab 14. Lebensjahr) bestimmen ihren Familiennamen selbst.

Stimmen die Erklärungen mehrerer zur Vornamensgebung berechtigter Personen nicht überein oder wird innerhalb von 40 Tagen ab dem Zeitpunkt der Geburt keine Erklärung abgegeben, hat die Personenstandsbehörde das Pflegschaftsgericht zu verständigen.

Von der Betrauung mit der Pflege und Erziehung ist die Überlassung der Ausübung der Pflege und Erziehung zu unterscheiden (z.B. wenn der Kinder- und Jugendhilfeträger, der mit der Obsorge betraut ist, die Betreuung des Kindes Pflegeeltern überlässt).

Zu beachten ist dabei, dass nur Personen erklärungslegitimiert sind und damit der Kinder- und Jugendhilfeträger den Kindesnamen auch dann nicht bestimmen darf, wenn er mit der Pflege und Erziehung betraut ist.